

Obergericht Appenzell Ausserrhoden
Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs

Entscheid vom 10. Januar 2017

Mitwirkende	Präsident W. Kobler Oberrichter H. Zingg Oberrichterin S. Rohner Gerichtsschreiberin B. Schittli
-------------	---

Verfahren Nr.	AB 16 7
---------------	---------

Sitzungsort	Trogen
-------------	--------

Beschwerdeführer	A ____
------------------	---------------

Beschwerdegegnerin	B ____
--------------------	---------------

beschwerdebeklagtes Amt	Betreibungsamt C ____
-------------------------	------------------------------

Gegenstand	Zustellung Zahlungsbefehl
------------	----------------------------------

Anträge

a) des Beschwerdeführers:

Hiermit erhebe ich gegen die Betreibung 20120161794 (recte: 20161794) bzw. die Zustellung des Zahlungsbefehls Beschwerde. Ebenfalls erhebe ich hiermit Beschwerde gegen drei offene Pfändungen des Betreibungsamtes C____. Die Betreibungen seien aufzuheben, eventualiter seien die Fristen wieder herzustellen.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

b) des Betreibungsamtes C____:

(kein expliziter Antrag) Gemäss act. 5 in ABP 2016 3 sinngemäss: Die Beschwerde sei abzuweisen.

c) der Beschwerdegegnerin:

(kein Antrag)

Sachverhalt

A. Übersicht

a) Betreibung Nr. 20152500 (act. 10/6/8+9)

Bei der Betreibung Nr. 20152500 geht es um ausstehende Krankenkassenprämien von A____ gegenüber der Beschwerdegegnerin in der Zeit von Januar bis Juni 2015. Der Zahlungsbefehl wurde A____ am 9. Februar 2016 zugestellt; dieser erhob anlässlich der Zustellung Rechtsvorschlag. Am 7. Juni 2016 hob die Beschwerdegegnerin den Rechtsvorschlag auf. Am 17. August 2016 bestätigte sie, dass die Verfügung in Rechtskraft erwachsen sei. Am 19. August 2016 ging das Fortsetzungsbegehren beim Betreibungsamt C____ ein und am gleichen Tag erfolgte die erste Pfändungsankündigung. Weil der Schuldner nicht zur Pfändung erschien, erliess das Betreibungsamt am 2. und 16. September 2016 weitere Pfändungsankündigungen.

b) Betreibung Nr. 20160089 (act. 10/6/6+7)

Die Betreibung Nr. 20160089 wurde für die ausstehenden Krankenkassenprämien der Monate Juli bis September 2015 eingeleitet. Anlässlich der Zustellung des Zahlungsbefehls am 22. Februar 2016 erhob A____ Rechtsvorschlag. Dieser wurde durch die Krankenkasse mit Verfügung vom 7. Juni 2016 beseitigt; am 17. August 2016

bestätigte sie, dass die Verfügung in Rechtskraft erwachsen sei. Am 19. August 2016 ging das Fortsetzungsbegehren beim Betreibungsamt C___ ein und am gleichen Tag erfolgte die erste Pfändungsankündigung. Weil der Schuldner nicht zur Pfändung erschien, erliess das Betreibungsamt C___ am 2. und 16. September 2016 weitere Pfändungsankündigungen.

c) Betreibung Nr. 20160626 (act. 10/6/5+10)

Die Betreuung Nr. 20160626 betrifft ausstehende Krankenkassenprämien für die Monate Oktober bis Dezember 2015. Gemäss Auszug aus dem Betreibungsregister wurde der Zahlungsbefehl dem Schuldner am 14. Juli 2016 zugestellt. Am 19. August 2016 ging das Fortsetzungsbegehren beim Betreibungsamt C___ ein und am gleichen Tag erfolgte die erste Pfändungsankündigung. Weil der Schuldner nicht zur Pfändung erschien, erliess das Betreibungsamt am 2. und 16. September 2016 weitere Pfändungsankündigungen.

d) Betreibung Nr. 20161794 (act. 10/6/1+4 und 2/1).

Bei der Betreuung Nr. 20161794 geht es um ausstehende Krankenkassenprämien von Juli bis September 2014. Gemäss Auszug aus dem Betreibungsregister erfolgte am 12. September 2016 der erste Zustellversuch, welcher allerdings nicht erfolgreich war. Aus dem E-Mail der Post CH AG vom 29. September 2016 an das Betreibungsamt C___ ergibt sich, dass die Betreibungsurkunde 98.05.025134.00010169 am 13. September 2016 auf Anweisung der Mutter von A___ durch die Firma PostLogistics in dessen Briefkasten gelegt wurde.

B. Prozessgeschichte

- a) Gegen den Zahlungsbefehl in der Betreuung Nr. 20161794 erhob A___ beim Betreibungsamt C___ Rechtsvorschlag (act. 2/2) und bei der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs Beschwerde betreffend die Zustellung (act. 1). Beschwerde erhob er auch betreffend drei offene Pfändungen des Betreibungsamtes C___.
- b) Mit Schreiben der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs vom 22. September 2016 wurde A___ aufgefordert (act. 3), innert Frist von 7 Tagen darzulegen, gegen welche Verfügungen sich seine Beschwerde unter dem Titel „drei

offene Pfändungen“ richte und diese einzureichen. Für den Säumnisfall wurde ihm angedroht, dass auf den zweiten Teil seiner Beschwerde nicht eingetreten werde.

- c) Mit Eingabe vom 26. September 2016 reichte A___ in den Betreibungen Nrn. 20152500, 20160089 und 20160626 je die 3. Vorladung der Pfändungsankündigung ein (act. 5/1-3).
- d) Am 26. Oktober 2016 gab die Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs der Beschwerdegegnerin sowie dem beschwerdebeklagten Amt Gelegenheit, innert 10 Tagen eine Beschwerdeantwort einzureichen (act. 6).
- e) Das Betreibungsamt C___ verwies in seiner Stellungnahme vom 31. Oktober 2016 auf seine Ausführungen im Verfahren ABP 16 3 und bemerkte, dass an diesen vollumfänglich festhalten werde (act. 7). Die Beschwerdegegnerin liess sich nicht vernehmen.
- f) Im Verfahren ABP 16 3 wies der Präsident der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs das Gesuch um vorsorgliche Massnahmen mit Entscheid vom 15. November 2016 ab (act. 9).

Auf die Ausführungen der Verfahrensbeteiligten kann verwiesen werden. Soweit für die Beurteilung erforderlich, ist im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen darauf einzugehen.

Erwägungen

1. Formelles

- 1.1 Gemäss E-Mail der Post CH AG vom 29. September 2016 wurde der Zahlungsbefehl vom 1. September 2016 in der Betreibung Nr. 20161794 am 13. September 2016 durch den Spezialzustelldienst PostLogistics in den Briefkasten von A___ gelegt (act. 10/6/4). Die 10-tägige Beschwerdefrist nach Art. 17 Abs. 2 SchKG ist demnach mit der Eingabe vom 20. September 2016 (act. 1) eingehalten worden.

Die Pfändungsankündigungen in den Betreibungen Nrn. 20152500, 20160089 und 20160626 datieren je vom 16. September 2016. Auch hier erfolgte die Beschwerdeerhebung am 20. September 2016 rechtzeitig.

- 1.2 Zur Beschwerdeführung ist legitimiert, wer durch die angefochtene Verfügung eines Zwangsvollstreckungsorgans in seinen rechtlichen oder zumindest tatsächlichen Interessen betroffen und dadurch beschwert ist und deshalb ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Abänderung der Verfügung hat¹. Nach der herrschenden Lehre hat der am Vollstreckungsverfahren beteiligte Schuldner generell ein schutzwürdiges Interesse².

A___ ist Schuldner in diversen Betreibungsverfahren und damit zweifellos zur Beschwerde legitimiert.

- 1.3 Der guten Ordnung halber ist festzuhalten, dass es kein **Betreibungsamt Teufen** gibt. Vielmehr hat sich Teufen mit den anderen Gemeinden des Mittellandes sowie Stein zum Betreibungsamt Appenzeller Mittelland zusammengeschlossen (Art. 1 Abs. 2 und 3 EG SchKG, bGS 241.1).

- 1.4 Beschwerdeobjekt ist - mit Ausnahme der Fälle der Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung, wo ein negatives Verhalten, ein gesetzwidriges Nichthandeln gerügt wird - eine Verfügung. Darunter ist eine bestimmte behördliche Handlung in einem konkreten zwangsvollstreckungsrechtlichen Verfahren zu verstehen, die in Ausübung amtlicher Funktionen auf Grund des SchKG und dessen Ausführungsbestimmungen erlassen worden ist. Die Verfügung muss das Verfahren vorantreiben und Aussenwirkungen zeitigen. Weder der Wortlaut noch das formale Erscheinungsbild entscheidet darüber, ob eine anfechtbare Verfügung vorliegt, sondern der tatsächliche und rechtliche Gehalt³.

Sowohl bei den Pfändungsankündigungen vom 16. September 2016 als auch beim Zahlungsbefehl vom 1. September 2016 handelt es sich um Verfügungen im oben umschriebenen Sinn⁴.

¹ FLAVIO COMETTA/URS PETER MÖCKLI, Basler Kommentar, SchKG I, 2. Aufl. 2010, N. 40 zu Art. 17 SchKG mit weiteren Hinweisen.

² FLAVIO COMETTA/URS PETER MÖCKLI, a.a.O., N. 41 zu Art. 17 SchKG; KURT AMONN/FRIDOLIN WALTHER, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 9. Aufl. 2013, § 6 Rz. 25.

³ FLAVIO COMETTA/URS PETER MÖCKLI, a.a.O., N. 18 f. zu Art. 17 SchKG; KURT AMONN/FRIDOLIN WALTHER, a.a.O., § 6 Rz. 7 f.; MARKUS DIETH/GEORG J. WOHL, in: Hunkeler [Hrsg.], Kurzkommentar Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz, 2. Aufl. 2014, N. 2 ff. zu Art. 17 SchKG.

⁴ Urteil Bundesgericht 7B.97/2003 vom 6. Mai 2003, E. 2.2.

- 1.5 Schreibt das Gesetz den Weg der gerichtlichen Klage vor - dies ist in der Regel der Fall, wo materielle Rechtsfragen zu entscheiden sind oder besonders intensiv in die Stellung des Schuldners eingegriffen wird - ist die Beschwerde nach dem klaren Wortlaut von Art. 17 SchKG ausgeschlossen. Sie ist mit anderen Worten zur Klage subsidiär⁵.

Vorliegend werden die Zustellung des Zahlungsbefehls durch die Schweizerische Post sowie der Erlass von Pfändungsankündigungen durch das Betreibungsamt kritisiert. Da es sich bei der Schweizerischen Post um ein Hilfsorgan des Betreibungsamtes handelt⁶, geht es in beiden Fällen um ein Tätigwerden eines Zwangsvollstreckungsorganes. Eine Klage gegen dieses Vorgehen sieht das Gesetz nicht vor, weshalb der Beschwerdeweg offen steht.

Auf die Beschwerde kann somit eingetreten werden.

2. Materielles

2.1 Betreuung Nr. 20161794: fehlerhafte Zustellung des Zahlungsbefehls

- 2.1.1 In der Beschwerdeschrift vom 20. September 2016 macht A___ geltend (act. 1), er habe am 19. September 2016 den oben erwähnten Zahlungsbefehl in seinem Briefkasten gefunden. Dieser sei ihm nicht gemäss Art. 72 SchKG zugestellt, sondern einfach in den Briefkasten zwischen alle andere Post und Zeitschriften gelegt worden, obschon diverse Personen den Schlüssel zum Briefkasten hätten. Zum Glück habe er den Briefkasten innert der Rechtsvorschlagsfrist geleert und habe gestern schriftlich Rechtsvorschlag erheben können. Diesen habe das Betreibungsamt C___ mit E-Mail von heute bestätigt und mitgeteilt, dass der Post die mangelhafte Zustellung zur Kenntnis gebracht worden sei. In den letzten Monaten sei es wiederholt zu Diskussionen zwischen ihm und der Post C___ gekommen, da ihm bzw. seinem Nachbarn seit Monaten falsche Post zugestellt werde. Er habe die Poststelle mehrmals auf falsche Zustellungen bzw. Nicht-Zustellungen von eingeschriebenen Postsendungen aufmerksam gemacht. Er habe schon etliche Male eine Frist verpasst, weil die Zustellung der Post C___ nicht funktioniert habe.

⁵ MARKUS DIETH/GEORG J. WOHL, a.a.O., N. 7 zu Art. 17 SchKG; FLAVIO COMETTA/URS PETER MÖCKLI, a.a.O., N. 9 ff. zu Art. 17 SchKG.

⁶ MARKUS DIETH/GEORG J. WOHL, a.a.O., N. 4 zu Art. 17 SchKG; FLAVIO COMETTA/URS PETER MÖCKLI, a.a.O., N. 15 zu Art. 17 SchKG.

2.1.2 Das Betreibungsamt C___ führt im Verfahren betreffend Erlass vorsorglicher Massnahmen, auf welches es in der Stellungnahme vom 31. Oktober 2016 verwiesen hat, aus (act. 10/5), in den Betreibungen Nrn. 20161794, 20160089 und 20152500 sei innert der gesetzlichen Frist jeweils Rechtsvorschlag erhoben worden, so dass allfällige Mängel in der Zustellung in diesen drei Verfahren geheilt seien.

2.1.3 Die Zustellung (des Zahlungsbefehls) geschieht durch den Betreibungsbeamten, einen Angestellten des Amtes oder durch die Post (Art. 72 Abs. 1 SchKG). Bei der Abgabe hat der Überbringer auf beiden Ausfertigungen zu bescheinigen, an welchem Tage und an wen die Zustellung erfolgt ist (Art. 72 Abs. 2 SchKG).

Es obliegt dem Schuldner, gegen eine formell unrichtige Zustellung mit betreibungsrechtlicher Beschwerde vorzugehen. In diesem Sinne sind Zustellungsmängel grundsätzlich nicht nichtig, sondern **anfechtbar**; die Anfechtungsfrist läuft ab tatsächlicher Kenntnisnahme. Die Zustellung ist nur dann nichtig, wenn der Zahlungsbefehl dem Betriebenen gar nicht zugestellt wurde. Da das Betreibungsamt die Beweislast trägt, ist der Zahlungsbefehl folglich auch nichtig, wenn der Beweis der Zustellung nicht erbracht werden kann. Steht aber fest, dass der Zahlungsbefehl trotz des Zustellungsfehlers zum Betriebenen gelangt ist, so ist die Zustellung wirksam und der Zahlungsbefehl gültig. Generell ist im Sinne des auch im Zwangsvollstreckungsrecht geltenden Grundsatzes von Treu und Glauben darauf abzustellen, ob der Betriebene an der erneuten Zustellung eines Zahlungsbefehls ein Rechtsschutzinteresse hat. Ein solches fehlt dann, wenn die erneute Zustellung dem Betriebenen keine neuen Erkenntnisse und Möglichkeiten zur Wahrung seiner Rechte gibt⁷.

2.1.4 Vorliegend steht fest, dass der Beschwerdeführer vom Zahlungsbefehl in der Betreibung Nr. 20161794 so rechtzeitig Kenntnis erlangt hat, dass er korrekt Rechtsvorschlag erheben konnte (E. 1.1, act. 2/2 und 2/3). Die tatsächliche Kenntnisnahme des Zahlungsbefehls hat allfällige Mängel bei der Zustellung geheilt und nach dem soeben Gesagten ist die Zustellung weder nichtig noch anfechtbar.

2.2 Betreibungen Nrn. 20160626, 20160089 und 20152500: fehlerhafte Zustellung von Pfändungsankündigungen

⁷ MALACRIDA/ROESLER, in: Hunkeler [Hrsg.], Kurzkommentar Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz, 2. Aufl. 2014, N. 4 zu Art. 72 SchKG mit Verweisen; gl. M. WÜTHRICH/SCHOCH, Basler Kommentar, SchKG I, 2. Aufl. 2010, N. 16 ff. zu Art. 72 SchKG; BGE 128 III 101, E. 2.

2.2.1 In der Beschwerde bringt A___ vor (act. 1), er habe vom Betreibungsamt ohne vorherige Ankündigung Vorladungen zu Pfändungen erhalten. Offenbar gehe es um drei Pfändungen, welche ihm bis heute aber nie in Form eines Zahlungsbefehls bekannt gemacht worden seien. Es liege die Vermutung nahe, dass diese und möglicherweise noch andere Zahlungsbefehle nie bei ihm angekommen seien. Da er diese Umstände nicht selber klären könne, ersuche er um Offenlegung um wie viele falsche Zustellungen es sich in der Vergangenheit bezüglich seiner Person handle. Es liege hier eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs vor und wahrscheinlich sei auch Art. 72 SchKG verletzt worden. Falls sich herausstellen sollte, dass ihm die entsprechenden Zahlungsbefehle nicht zugestellt worden seien, ersuche er um Einstellung und Abweisung der Betreibungen, eventuell seien die Fristen wieder herzustellen.

Am 26. September 2016 ergänzt der Beschwerdeführer (act. 4), in diesen Angelegenheiten habe er bisher weder einen Zahlungsbefehl noch andere Schriftstücke erhalten. Bei diesen 3. Vorladungen handle es sich um die erste Korrespondenz und eine Vorankündigung der drei Einschreiben im Briefkasten sowie per E-Mail.

2.2.2 Das Betreibungsamt C___ entgegnet in der Stellungnahme zum Erlass vorsorglicher Massnahmen, auf welche es in der Beschwerdeantwort vom 31. Oktober 2016 verweist (act. 10/5), die Zustellung in den Betreibungen Nrn. 20160089 und 20150025 sei absolut korrekt erfolgt, wie die anlässlich der jeweiligen Zustellung erhobenen Rechtsvorschläge durch den Schuldner belegen würden. Zudem lägen hier entsprechende Rechtsöffnungen in Form von Verwaltungsverfügungen vor. Die drei Pfändungsankündigungen seien am Tag des Eingangs des Fortsetzungsbegehrens, d.h. am 19. August 2016, erlassen worden. Da den ersten Pfändungsankündigungen keine Folge geleistet worden sei, seien am 2. September 2016 neue Vorladungen erlassen worden, welchen ebenfalls nicht entsprochen worden sei. Daraufhin seien am 16. September 2016 die dritten und letzten Vorladungen ausgestellt worden. Da auch diese Massnahme - abgesehen von dieser Beschwerde - ohne Reaktion geblieben sei, müsse wohl - je nach Ausgang der Beschwerde - einmal mehr die polizeiliche Zustellung angeordnet werden.

2.2.3 Dem Schuldner wird die Pfändung spätestens am vorhergehenden Tag unter Hinweis auf die Bestimmung des Art. 91 SchKG angekündigt (Art. 90 SchKG). Eine Pfändung, die nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt wurde, ist nicht nichtig, sondern lediglich anfechtbar. Dieser Mangel wird geheilt, wenn der Schuldner trotzdem in der Lage war, der Pfändung

beizuwohnen oder sich dabei gültig vertreten zu lassen, um seine Rechte geltend zu machen⁸.

2.2.4 In den Betreibungen Nrn. 20160089 und 20152500 hat A___ jeweils eigenhändig bei der Zustellung des Zahlungsbefehls Rechtsvorschlag erhoben. In der Folge wurden die Rechtsvorschläge je durch eine Verfügungsverfügung der Beschwerdegegnerin beseitigt. Diese Vorgänge sind durch die Akten des beschwerdebeklagten Amtes dokumentiert (act. 10/6/7 und 9). Dass der Beschwerdeführer von den Betreibungen keine Kenntnis hatte und keine Zahlungsbefehle erhielt, ist also widerlegt. Die 3. Pfändungsankündigungen hat A___ nach eigenen Angaben am 19. September 2016 in seinem Briefkasten vorgefunden (act. 1, 4 und 5/1-3). Damit hat er von den bevorstehenden Pfändungen, welche für den 30. September 2016 vorgesehen waren, rechtzeitig Kenntnis erlangt, so dass er den Pfändungen hätte beiwohnen oder sich hätte vertreten lassen können.

Eine mangelhafte Zustellung liegt somit nicht vor und die Beschwerde ist diesbezüglich abzuweisen.

In der Betreibung Nr. 20160626 hat der Beschwerdeführer zwar die 3. Pfändungsankündigung so rechtzeitig erhalten, dass er der Pfändung hätte beiwohnen oder sich hätte vertreten lassen können (act. 4 und 5/1). Allerdings stellt sich in diesem Betreibungsverfahren die Frage, ob die Betreibung gültig ist, da aus den Akten nicht hervorgeht, dass der Schuldner den Zahlungsbefehl tatsächlich je erhalten hat. Aus act. 10/6/5 ergibt sich nur, dass die Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner am 14. Juli 2016 erfolgte, ein Exemplar des Zahlungsbefehls mit der Unterschrift des Empfängers fehlt indessen. Im Anfechtungsfall trägt in erster Linie das Betreibungsamt die Beweislast für die ordnungsgemässe Zustellung von Betreibungsurkunden. Dazu dient ihm namentlich die gemäss Art. 72 Abs. 2 SchKG vorgeschriebene Bescheinigung des Zustellungsbeamten, an welchem Tag und an wen die Zustellung erfolgt ist⁹. Die fehlerhafte Zustellung des Zahlungsbefehls ist eine nichtige Betreibungshandlung, die von Amtes wegen jederzeit festgestellt werden kann und muss¹⁰.

Eine ordnungsgemässe Zustellung des Zahlungsbefehls in der Betreibung Nr. 20160626 durch das beschwerdebeklagte Amt kann nicht dargetan werden und dieses Betreibungsverfahren ist somit aufzuheben.

⁸ JOLANTA KREN KOSTKIEWICZ, Kommentar zum SchKG, 19. Aufl. 2016, N. 1 zu Art. 90 SchKG mit Verweisen; ANDRÉ E. LEBRECHT, Basler Kommentar, SchKG I, 2. Aufl. 2010, N. 15 ff. zu Art. 90 SchKG

⁹ WÜTHRICH/SCHOCH, a.a.O., N. 11 zu Art. 72 SchKG; BGE 120 III 117 E. 2; BGE 117 III 7 E. 3.

¹⁰ BGE 120 III 117 E. 2c; BGE 117 III 7 E. 3c.

2.3 Fazit

Zusammenfassend ist die Beschwerde also teilweise gutzuheissen und die Betreibung Nr. 20160626 des Betreibungsamtes C___ aufzuheben. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

3. Kosten

Das Beschwerdeverfahren vor der kantonalen Aufsichtsbehörde ist grundsätzlich kostenfrei (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 Satz 1 SchKG, Art. 61 Abs. 2 lit. a GebV SchKG) und eine Parteientschädigung darf nicht zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG)¹¹. Einzig bei böswilliger oder mutwilliger Prozessführung können einer Partei oder ihrem Vertreter Bussen bis zu CHF 1'500.00 sowie Gebühren und Auslagen auferlegt werden (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 Satz 2 SchKG).

Die Beschwerdeführung bezüglich der Pfändungsankündigungen in den Betreibungen Nrn. 20160089 und 20152500 erfolgte klar wider besseres Wissen und kann als mutwillig bezeichnet werden. Trotzdem sieht die Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs von der Auflage von Kosten ab, da der Post CH AG in den Betreibungsverfahren Nrn. 20160626 und 20161794 ebenfalls gravierende Fehler unterlaufen sind, indem im ersten Fall überhaupt kein unterzeichneter Zahlungsbefehl vorliegt und im zweiten Fall der Zahlungsbefehl dem Schuldner einfach in den Briefkasten gelegt worden ist, was klar keine gültige Zustellung darstellt¹².

¹¹ KURT AMONN/FRIDOLIN WALTHER, a.a.O., § 6 Rz. 62 und §13 Rz. 11 und 13; FLAVIO COMETTA/URS PETER MÖCKLI, a.a.O., N. 28 zu Art. 20a SchKG; LUZIUS EUGSTER, Kommentar GebV SchKG, 2008, N 9 f. zu Art. 62 SchKG.

¹² BGE 120 III 117 E. 2b und 2c; BGE 117 III 7 E. 3b und 3c.

Demnach erkennt die Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs:

1. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen und die Betreibung Nr. 20160626 des Betreibungsamtes C___ aufgehoben. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.
2. Es werden keine Kosten erhoben und keine Entschädigungen zugesprochen.
3. **Rechtsmittel:**
Gegen diesen Entscheid steht innert einer Frist von **10 Tagen** nach der Zustellung die Beschwerde in Zivilsachen an das Schweizerische Bundesgericht offen (Art. 72-77 BGG, SR 173.110). Die Beschwerde ist bei der Bundesgerichtskanzlei, Avenue du Tribunal-Fédéral 29, Postfach, 1000 Lausanne 14, schriftlich einzureichen (Art. 42 BGG). Die Beschwerde hat in der Regel keine aufschiebende Wirkung (Art. 103 BGG).
4. Zustellung am 10. Februar 2017 an:
 - A___, eingeschrieben
 - B___, eingeschrieben
 - Betreibungsamt C___, eingeschrieben

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. Walter Kobler

lic. iur. Barbara Schittli